



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 60. Von den acquisitis, worüber der Sterbfall ergangen ist

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 60. Sind die *acquisita* schon versterblich fället ^{q)}, so sind sie Zubehörungen des Hofes geworden und kommen nicht weiter zur Theilung.

Hierüber setzt die Polizeyordnung Tit. XI. §. 2. fest:

„Daß dienstbare Güter unzerrüttet gelassen, und, was zu diesen und mehrstättischen Gütern angekauft worden, davon nicht getrennt, noch von den ausgesteuerten Kindern beerbt werden solle.“

Ferner die Verordnung über die Gütergemeinschaft:

„Schreitet der längst lebende Ehegatte zur zweiten Ehe, so muß die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen, *acquistorum* und *activorum* zwischen ihm und seinen Vorkindern geschehen.

Das

q) Der Ausdruck Versterbfällen, oder der Sterbfall ist darüber gegangen, bedeutet: daß diejenige Taxe, welche von dem Vermögen des Leibeigenen dem Leibeigenthumsherrn, entweder nach der Observanz — oder nach einem daseyenden Reglement oder nach der Bedingung (*Accord*) bezahlet werden muß, wirklich entrichtet worden sey. Nicht ohne Nutzen ist diese Erläuterung. Siehe die Acten Löwe zu Stenmen *contra Merismeyen*. Eine andere Frage ist es: Wie wird es mit solchen *Acquisiten* bey freyen Gütern gehalten, bey denen kein Sterbfall bezahlet wird? Ich glaube, daß alle *acquisita*, die schon zur Theilung unter den Kindern oder Geschwistern gekommen sind, auf ewige Zeiten der Stätte einverleibet werden und von aller künftigen Theilung frey sind.

Dafern nemlich die *acquisita* noch nicht, durch darüber gegangenen oder bezahlten Sterbfall, Zubehörungen des Hofes geworden sind."

§. 61. Eigenbehörige Kellern können über ihre *activa* und Errungenschaft (*acquisita*) unter ihren Kindern *inter vivos pure*, hingegen auf dem Todesfall nur *salvo mortuario* disponiren.

Die Regierung entschied dieses in einem Erlass an die Kammer vom 24. Decemb. 1799, und zwar nach der, von den Kellern bestätigten, Observanz.

§. 62. Wenn der eine der Ehegatten in kinderloser Ehe, oder, nachdem die darinn erzeugten Kinder vor ihn verstorben sind, mit Tode abgehet, so hört die Gemeinschaft auf und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten, so wohl in aufsteigender = als Collateral = Linie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heergewetten ¹⁾ und Geraden ²⁾ auf den Ueberlebenden.

Diese

1) Das Heergewette oder Heergeräthe erhielten die Freygebornen, die zur Miliz verpflichtet waren. Dazu gehörten alle Sachen, die eine solche Expedition erforderte.

2) Die Gerade gehörte dem weiblichen Geschlechte zu ihrem Schmuck. Es gab eine adeliche und bürgers

gers